

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Für unsere Einkäufe gelten ausschließlich unsere nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen von Lieferanten gelten für uns nur dann, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt oder vereinbart haben. Ein Schweigen unsererseits auf abweichende Bedingungen stellt kein Einverständnis mit den Bedingungen des Verwenders dar. Etwaigen abweichenden Bedingungen des jeweiligen Lieferanten widersprechen wir bereits hiermit ausdrücklich.

2. Im kaufmännischen Verkehr gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Zum kaufmännischen Verkehr gehören auch unsere Geschäftsbeziehungen mit Kaufleuten im Sinne des Handelsrechts, die im Rahmen ihres Handelsbetriebes tätig werden, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

II. Einkaufs - und Zahlungsbedingungen

1. Bestellung, Lieferung, Qualität, Umwelt, Arbeitssicherheit, Konfliktmineralien und Exportkontrolle

1.1. Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt sind. Nachträgliche Preisbemängelungen behalten wir uns vor. Jede Bestellung ist innerhalb von 10 Werktagen unter Angabe einer bestimmten Lieferzeit zu bestätigen. Alle Bestellannahmen, Versandanzeigen, Lieferscheine und Rechnungen müssen mit unserer Bestellnummer versehen sein. Individuell geschriebene Bedingungen gehen den gedruckten vor.

1.2. Die vereinbarten Liefertermine des Lieferanten sind verbindlich. Werden dem Lieferanten Umstände bekannt, die eine Verzögerung der Lieferung zur Folge haben können, besteht die Verpflichtung, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Für diesen Fall sind wir berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zu setzen, bei deren erfolglosem Verstreichen wir wiederum berechtigt sind, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz geltend zu machen.

1.3. Sämtliche Lieferungen haben für uns kostenfrei auf Gefahr des Lieferanten an die vereinbarte Versandanschrift zu erfolgen. Jeder Sendung muss ein Packzettel mit genauer Inhaltsangabe beiliegen. Die schriftlich dokumentierte Warenannahme durch uns stellt in keinem Fall die unverzügliche Wareneingangsprüfung der eingehenden Lieferung dar.

1.4. Eine Transportversicherung ist nur abzuschließen, wenn unser Bestellschreiben einen entsprechenden Hinweis enthält.

1.5. Der Lieferant oder Dienstleister ist verpflichtet, sämtliche gültigen und anwendbaren europäischen und nationalen Richtlinien, Verordnungen und Gesetze einzuhalten, insbesondere die RoHS, WEEE, REACH sowie das ElektroG. Die gelieferten Waren müssen diese schriftlichen Anordnungen erfüllen und es muss uns schriftlich mitgeteilt werden, um welche/n Stoff/e es sich dabei handelt. Der Lieferant verpflichtet sich, die permanente Qualitätssicherung seiner Ware durch Anwendung eines geeigneten Qualitätssicherungssystems, z.B. DIN EN ISO 9001 ff oder gleichwertiger Art, und vom Besteller vorgegebene bzw. sonst geeignete Qualitätsprüfungen und -kontrollen während und nach der Fertigung seiner Waren zu gewährleisten. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen und Leistungen den auf dem Gelände des Bestellers oder an dem ihm bekannten sonstigen Erfüllungsort geltenden Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie sonstige sicherheitstechnischen/-relevanten Regeln genügen, so dass nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt vermieden bzw. verringert werden. Hierzu wird der Lieferant ein Managementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 14001 oder gleichwertiger Art einrichten und weiterentwickeln.

Der Lieferant oder Dienstleister hat unverzüglich mitzuteilen, wenn seine Waren die in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2017/821 („Konfliktmineralien-Verordnung“) aufgeführten Mineralien und Metalle („Konfliktmineralien“) enthalten.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Vorgaben der Konfliktmineralien-Verordnung und wird seine vertraglich geschuldeten Leistungen und Einhaltung der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt - und Hochrisikogebieten erbringen. Wir behalten uns vor, mindestens einmal jährlich die Lieferanten, deren Produkte

Konfliktmineralien enthalten oder enthalten könnten zu kontaktieren und Informationen zur Identifizierung der Schmelz- und Raffineriebetriebe in der Lieferkette abzufragen. Der Lieferant wird Informationen gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. f), g) und h) der Konfliktmineralien-Verordnung einschließlich der entsprechenden Dokumentation vorhalten und uns diese auf Anfrage bereitstellen. Der Lieferant wird uns bei etwaigen Prüfungen Dritter im Sinne von Art. 6 der Konfliktmineralien-Verordnung umfassend unterstützen und die dafür erforderlichen Informationen und Dokumente bereitstellen.

Der Lieferant wird seine Leistungen im Einklang mit dem „Code of Conduct“, zu dessen Einhaltung wir uns verpflichtet haben, erbringen. Der „Code of Conduct“ ist auf unserer Internetseite abrufbar.

1.6. Auf Anforderung des Bestellers ist der Lieferant zur Abgabe eines Ursprungsnachweises verpflichtet, welcher den zum Tag der Ausstellung gültigen rechtlichen Erfordernissen entspricht. Er stellt diese dem Besteller kostenfrei zur Verfügung. Werden Langzeit-Lieferantenerklärungen verwendet, hat der Lieferant Veränderungen der Ursprungseigenschaft dem Besteller mit der Annahme der Bestellung unaufgefordert mitzuteilen. Das tatsächliche Ursprungsland ist in jedem Fall in den Geschäftspapieren zu benennen, auch wenn keine Präferenzberechtigung vorliegt.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß deutschen, europäischen, US-amerikanischen und anderen anwendbaren Ausfuhr- und Zollbestimmungen zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant, sofern nicht bereits in seinem Angebot enthalten, bei der Auftragsbestätigung und auf jeder Rechnung bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an: die statistische Warennummer, die AL-Nr. (Ausfuhrlistennummer) der EU-Dual-Use-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung oder Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung) und die ECCN (Export Control Classification Number) nach US-Exportrecht.

Auf Anforderung des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller alle weiteren Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen, sowie den Besteller unverzüglich über alle Änderungen zu informieren. Im Falle der Unterlassung oder der fehlerhaften Mitteilung vorstehender Angaben ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

1.7. Informationssicherheit und IT-Sicherheitsanforderungen (NIS2)

Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen zur Informations- und IT-Sicherheit zu implementieren und aufrechtzuerhalten, um die Einhaltung der Anforderungen gemäß der NIS2-Richtlinie (EU) 2022/2555 sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere:

- Schutz von sensiblen Daten: Alle übermittelten oder gespeicherten technischen Daten, Produktionsdaten sowie sonstige vertrauliche Informationen sind durch angemessene Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Verschlüsselung, Zugriffsbeschränkungen) zu schützen.
- IT-Sicherheitsmanagement: Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen zur IT-Sicherheit zu ergreifen, die dem Stand der Technik entsprechen und sich an anerkannten Standards (z. B. ISO/IEC 27001 oder BSI IT-Grundschutz) orientieren. Eine Zertifizierung ist nicht erforderlich. Kleine Unternehmen können alternative Maßnahmen ergreifen, wie z. B. regelmäßige Updates, Zugriffsbeschränkungen, Firewalls und IT-Sicherheitsschulungen.
- Meldepflichten bei Sicherheitsvorfällen: Der Lieferant hat sicherheitsrelevante Vorfälle, die Auswirkungen auf unsere Lieferkette haben könnten, unverzüglich an uns zu melden. Dies umfasst insbesondere Cyberangriffe, Datenlecks oder Systemausfälle, die durch IT-Sicherheitsverletzungen verursacht wurden.
- Schutz der Lieferkette: Der Lieferant stellt sicher, dass auch Unterlieferanten angemessene Sicherheitsvorkehrungen treffen und wird diese zur Einhaltung der relevanten IT-Sicherheitsvorschriften verpflichten.
- Einschränkung von IT-Risiken: Software und IT-Systeme, die in der Produktion oder in der Kommunikation mit uns genutzt werden, müssen regelmäßig aktualisiert und gegen Cyber-Bedrohungen abgesichert werden.
- Zugriffs- und Berechtigungskonzept: Der Lieferant stellt sicher, dass nur autorisierte Personen Zugriff auf IT-Systeme und vertrauliche Daten erhalten. Administratorrechte müssen auf ein Mindestmaß beschränkt und Zugriffe protokolliert werden.
- Audit- und Nachweispflicht: Wir behalten uns das Recht vor, vom Lieferanten Nachweise über die Umsetzung der IT-Sicherheitsmaßnahmen anzufordern oder Audits zur Überprüfung der Einhaltung durchzuführen. Kleinere Unternehmen können alternative Nachweismethoden wie Dokumentationen zu Sicherheitsmaßnahmen oder interne Richtlinien nutzen.

2. Zahlung

Unsere Zahlungen erfolgen gemäß der mit dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen.

3. Fertigungsunterlagen und -mittel

3.1. An sämtlichen Fertigungsunterlagen und den darin enthaltenen Angaben, Dokumenten und Daten sowie an allen sonstigen, dem Lieferanten von uns übergebenen Gegenständen, wie z.B. Werkzeugen, Vorrichtungen etc. behalten wir uns das uneingeschränkte Eigentums - und Urheberrecht vor. Der Lieferant hat sie samt aller etwa von ihm gefertigter Duplikate unaufgefordert spätestens nach Beendigung seines Auftrages - vorher nach unserer Aufforderung - zurückzugeben; dies gilt auch für Prüf - und Fertigungsaufzeichnungen. Alle ihm übergebenen Gegenstände hat der Lieferant mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für uns zu verwahren, auf seine Kosten zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

3.2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung bezüglich der ihm von uns zugänglich gemachten Daten und Informationen über unsere Kunden, Dokumente, geschäftliche Daten und Geschäftsprozessinformationen. Diese dürfen nur im Rahmen des jeweiligen Auftrages ausschließlich für uns verwandt werden.

4. Gewährleistung

4.1. Wir behalten uns die Mängelrüge hinsichtlich offener Mängel bis zur Durchführung der Wareneingangsprüfung vor.

4.2. Mängel können wir zur Verhütung größerer Schäden bei Gefahr im Verzug oder wenn der Lieferant trotz Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit Fristsetzung seiner Mängelbeseitigungspflicht nicht fristgerecht nachkommt, auf Kosten des Lieferanten selbst beheben.

4.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre. Wird die Leistung des Lieferanten von uns im Zusammenhang mit einem unserer Erzeugnisse verwandt und stellt sich die Fehlerhaftigkeit erst beim Betrieb dieser Erzeugnisse heraus, haftet der Lieferant 2 Jahre ab Gefahrübergang seiner Leistung auf uns.

4.4. Der Lieferant trägt die Produkthaftpflicht insoweit, als sie durch seine Leistung bedingt ist. Er hat dieses Risiko ausreichend zu versichern und uns auf Verlangen dies nachzuweisen.

4.5. Der Lieferant haftet auch unter Ausschluss von § 442 BGB für etwaige Verletzungen von Schutzrechten Dritter durch seine Lieferung oder Leistung. Ferner stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen frei, die unser Kunde aufgrund von Werbeaussagen des Lieferanten, des Herstellers im Sinne von § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 ProduktHaftungsG eines Gehilfen eines dieser genannten geltend macht und welche ohne diese Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt. Der Einwand, dass die Aussage berichtigt wurde, kann ausschließlich dann erhoben werden, wenn diese Benachrichtigung vor dem Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäfts zwischen uns und dem Kunden erfolgt.

III. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort, Streitregelung, Vertragsergänzung

1.1. Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen ist an unserem Firmensitz in Aalen.

1.2. Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden nach den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer vor einem oder mehreren Schiedsrichtern, die nach diesen Regeln ernannt wurden, endgültig beigelegt.

1.3. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht und der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.

1.4. Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt für die Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Schriftformklausel ebenfalls.

1.5. Für Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Firmengelände der Franke GmbH gelten die Bestimmungen gemäß den Informationen für Besuchende, welche für den Auftragnehmer verpflichtend sind.

1.6. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall werden die Parteien eine rechtswirksame Regelung treffen, welche nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

April 2025



© Franke GmbH
Obere Bahnstr. 64
73431 Aalen
info@franke-gmbh.de
www.franke-gmbh.de

Download Dokument: <https://www.franke-gmbh.de/agb/>